

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Hettlich, Nicole Maisch, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9864 –**

Eingriff in das Elbbett bei Torgau

Vorbemerkung der Fragesteller

Einer Meldung der Torgauer Zeitung vom 23. Mai 2008 ist zu entnehmen, dass seit dem 15. Mai 2008 Teile des Torgauer Felsens in der Elbe abgefräst werden, obwohl Ausbaumaßnahmen an der Elbe planungsrechtlich unzulässig sind. Voraussichtlich soll dieser Eingriff drei Wochen dauern.

Der Torgauer Felsen liegt in der so genannten Erosionsstrecke der Elbe, die von Mühlberg bis an die Saalemündung reicht. Die Eintiefung des Wasserspiegels der Elbe auf diesem Abschnitt ist besorgniserregend. Daher ist jeglicher Eingriff in das Flussbett auf das Sorgfältigste zu prüfen, da die Auswirkungen eines solchen Eingriffs die Erosion flussabwärts noch verstärken könnten und zudem unumkehrbar sind. Außerdem gehört der betreffende Abschnitt der Elbe zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“.

1. Wie viel Gestein wurde und wird insgesamt abgetragen bzw. abgefräst?
Wie viele Tonnen an Gestein werden insgesamt entnommen?

Bei der Unterhaltungsmaßnahme wurden im Zeitraum vom 19. Mai bis 24. Juni 2008 rund 350 Tonnen Gesteinsmaterial umgelagert.

2. Welche Auswirkungen hat das auf die Fahrrinne?
Wird die Fahrrinne der Elbe dabei vertieft?

In der Fahrrinne wurden nach Auswertung von Verkehrssicherungspeilungen festgestellte lokale Untiefen beseitigt und die vorher vorhandene Fahrrinnen-tiefe wiederhergestellt.

3. Wie wird verhindert, dass mit der Fräse nicht auch fester Felsen abgefräst wird?

Durch Auswertung der aktuellen Peilunterlagen werden die zu beseitigenden Untiefen ermittelt. Der punktgenaue Einsatz des Gerätes wird durch entsprechende Satellitenortung und Verankerung gewährleistet. Mit der eingestellten Tiefenbegrenzung auf 1,60 m unter dem Bezugswasserstand wird die vorgegebene Arbeitstiefe genau eingehalten, so dass nur verkantetes Material entfernt wird.

4. Stellt der Torgauer Felsen bzw. der Ort der Baumaßnahmen eine Untiefe dar?

Ist der Torgauer Felsen eine die Fahrrinnen bestimmende Stelle?

Der Bereich Torgau stellt eine besondere Gefahrenstelle für Schiffe dar. Unterhalb des Schlosses Hartenfels verläuft quer durch die Elbe eine Felsrippe aus Quarzporphyr. Durch Hochwasser, Geschiebetransport und Schifffahrt kommt es alljährlich zu Abplatzungen von Gesteinsmaterial, welches sich im zerklüfteten Fels verkanten kann. Stellt es sich dabei zusätzlich aufrecht, so besteht die Gefahr, dass Schiffe auf diese Steine auffahren können.

5. Wird das Gestein zwischengelagert, und wenn ja, wo?

6. Wo wird „das beräumte Material“ wieder „eingebaut“?

Nach welchem Verfahren wurden diese Stellen ausgewählt?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das gewonnene Material wird nicht zwischengelagert, sondern in unterhalb liegenden Streckenabschnitten in Übertiefen in der Elbsohle dem Strom wieder zugegeben. Die Übertiefen werden im Vorfeld durch Peilungen ermittelt.

7. Wie ist die Beschaffenheit des Porphyrs in der Elbe bei Torgau?

In welcher Richtung neigen sich die Klüftungen des Felsens?

Der anstehende Quarzporphyr besitzt eine schiefrige, klüftige und poröse Struktur. Die Klüftung der quer durch die Elbe verlaufenden Felsrippe ist schräg gegen die Strömung geneigt.

8. Welche Auswirkungen durch den Eingriff sowohl ober- als auch unterhalb sind kurz-, mittel und langfristig zu erwarten?

9. Wann wurde der letzte derartige Eingriff vorgenommen, und wann ist voraussichtlich wieder ein Eingriff notwendig?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Maßnahme stellt keinen erheblichen Eingriff im Sinne des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Sie dient der Erhaltung der Schiffbarkeit. Zweck der Maßnahme ist es, den bestehenden Zustand der Fahrrinne in diesem Bereich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Auswirkungen sowohl

ober- als auch unterhalb treten deshalb nicht ein. Es handelt sich um eine ständig wiederkehrende Maßnahme.

Beseitigungen von Fehlstellen in der Felsenstrecke fanden in den Jahren 2001, 2004, 2005, und 2007 statt.

Wenn bei den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Verkehrssicherungspeilungen erneut Hindernisse/Untiefen über der Sollsohle festgestellt werden, wird zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrrinne die Beseitigung der Untiefen veranlasst.

10. Wurde eine FFH-Prüfung durchgeführt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung ist für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen nicht erforderlich. Das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) prüft gleichwohl in Vorbereitung von Unterhaltungsmaßnahmen, ob der Bereich der Unterhaltungsmaßnahme in einem FFH-Gebiet liegt und ob ausgewiesene geschützte Arten und Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sein können.

Der betroffene Elbabschnitt ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (EU-Kennziffer 4342-301).

Das WSA hat festgestellt, dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Gebietes durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

11. Wurden die Baumaßnahmen mit der Staatsregierung Sachsen abgestimmt, und welche Behörden haben ihr Einvernehmen gegeben?

12. Mit welchen weiteren Behörden wurden die Maßnahmen abgestimmt und/oder das Einvernehmen hergestellt?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden alle nach den einschlägigen Gesetzen zu beteiligenden Behörden beteiligt. Eine Beteiligung der Staatsregierung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde ist bei Unterhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Bedürfnisse der Landeskultur und Wasserwirtschaft erforderlich (§ 4 Wasserstraßengesetz WaStrG). Landeskulturelle Bedürfnisse, die die geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Grundflächen zum Zwecke der Land- und Forstwirtschaft umfassen, waren bei der Maßnahme in Torgau nicht betroffen. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht wurde das Einvernehmen nach § 4 WaStrG durch die Untere Wasserbehörde, hier den Landkreis Torgau, erteilt.

Darüber hinaus wurde der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Torgau die konkrete Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt.

13. Wo sind die entsprechenden Besprechungsprotokolle für die Öffentlichkeit einsehbar?

Die Akten für diese Maßnahme werden beim WSA Dresden geführt.

14. Welche Untersuchungen und Daten (Peilungen etc.) liegen der Baumaßnahme zu Grunde (Bitte Datensätze beilegen)?

Die Auswertung der Peilunterlagen vom Oktober 2007 hat die Unterhaltungsmaßnahme erforderlich gemacht. Die entsprechenden Peilunterlagen für diese Unterhaltungsmaßnahme können beim WSA Dresden eingesehen werden.

15. Mit welchen Kriterien und mit welchem Ergebnis wurde vor Beginn des Eingriffs am Gewässerbett auf das Einhalten des Verschlechterungsverbot hin geprüft, wie es gemäß der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist?

Die infolge der Maßnahme eintretende kurzzeitige Eintrübung des Gewässers war, selbst bei engster Auslegung des Begriffes der „Verschlechterung“, der auch geringste Beeinträchtigungen umfassen würde, gemäß § 25d Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz zulässig, da mit der Maßnahme ein übergeordnetes öffentliches Interesse verfolgt wurde, nämlich die Sicherheit der Schifffahrt. Andere geeignete Maßnahmen für die Beseitigung der Gefahrenstelle in Torgau waren nicht ersichtlich.